

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		
43 Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH (WIGOS)	239	144
44 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Änderung einer Biogasanlage in Hilter, Az. 1675-26	240	145
45 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst 9 Straßen, Straßenplanung)	240	146
46 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit - Errichtung einer Zuwegung im Windpark Ankum-Druchhorn -	241	147
47 Durchführung einer überörtlichen Kommunalprüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof: Finanzstatus unter Einbeziehung des Beteiligungsmanagements	242	148
48 Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (LSG OS 01) im Landkreis Osnabrück vom 12. Mai 1965, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2025 (Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Osnabrück vom 15. April 2025, S. 100), im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 29.06.2026	242	149
49 Öffentliche Bekanntmachung über die Entscheidung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen 9, 11 und 12 der The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG	246	150
50 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Änderung der Tierhaltung in Ostercappeln; Az. 867-26	247	151
51 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Änderung einer Biogasanlage in Bohmte, Az. 7360-24	247	152
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		
142 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Berge	248	153
143 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Berge (Straßenausbaubeitrags-satzung)		252
		144
		257
		258
		259
		259
		261
		261
		262
		263
		263
		264
		265
		266

A. Bekanntmachungen des Landkreises

43

Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH (WIGOS)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH und ihre ordnungsgemäße Geschäftsführung sind durch die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (GPP), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Bremen gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die o.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 13. Mai 2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat mit Datum vom 09. Juni 2026 schriftlich erklärt, dass keine ergänzenden Bemerkungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBe-trVO erforderlich sind.

Der Aufsichtsrat der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH hat in seiner Sitzung am 25.

Juni 2026 den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH mit einer in Aktiva und Passiva gleichlautenden Bilanzsumme von 235.174,25 € und einem Jahresergebnis von 0,00 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Peter Vahrenkamp wurde in der Aufsichtsratsitzung am 25. Juni 2026 für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Der Jahresabschluss und der Lagebericht der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH, der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes für das Geschäftsjahr 2025 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der WIGOS, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4716, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, den 30. Juni 2026

**WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Osnabrücker Land mbH**
Peter Vahrenkamp
Geschäftsführer

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
Änderung einer Biogasanlage in Hilter, Az. 1675-26**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen: 11-hil-01675-26
Baugrundstück: 49176 Hilter a.T.W., Freedenweg 35
Gemarkung: Natrup-Hilter Natrup-Hilter
Flur: 1 1
Flurstück(e): 71/3 98/5

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage (Anpassung Geruchs- und Schallimmissionen, Austausch Oxykat, Rückbau Gärresttrocknung, Änderung genehmigte Halle, Neubau eines überdachten Kastensilos, Errichtung eines Separators und eines Feldrandcontainers; Erweiterung der Einfriedung der Anlage, Neubau einer Fahrzeugwaage

Die Antragstellerin plant die Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage (Anpassung von Geruchs- und Schallimmissionen, Austausch des Oxykats, Rückbau der Gärresttrocknung, Änderung der genehmigten Halle, Neubau eines überdachten Kastensilos, Errichtung eines Separators und eines Feldrandcontainers, Erweiterung der Einfriedung der Anlage und Neubau einer Fahrzeugwaage) in Hilter, Gemarkung Natrup-Hilter, Flur 1, Flurstücke 71/3 und 98/5. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 8.4.2.2 bzw. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Eine Betroffenheit kann auch für Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sowie Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das FFH-Gebiet Nr. 331 „Teutoburger

Wald, Kleiner Berg“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ befinden sich nördlich des Bauvorhabens. Da keine zusätzlichen Emissionen entstehen und die Änderung auf dem bestehenden Betriebsgelände vorgenommen wird, entstehen keine Auswirkungen auf die genannten Gebiete.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, kann eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden, da zwischen dem vorhandenen Baudenkmal und dem Bauvorhaben keine störenden Sichtbeziehungen bestehen und die Baudenkmaleigenschaft des Baudenkmals nicht beeinträchtigt wird.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

45

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst 9
Straßen, Straßenplanung)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen einer Plangenehmigung (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-K109.02
Antragsteller: LK Osnabrück, FD 9 Straßen,
Straßenplanung
Baugrundstück: Gemeinde Merzen und Ankum
Gemarkung: Lechtrup und Westerholte

Radwegneubau an der K 109 von "Am Glinzberg" bis L 70 von Abschnitt 10 Station 1038 bis Station 3056

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

1. Mögliche Auswirkungen

Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe sind möglich. Im Einwirkungsbereich befinden sich Wasserschutzgebiete, ein Landschaftsschutzgebiet sowie geschützte Landschaftsbestandteile. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen.

2. Überprüfung Erheblichkeit

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind möglich. Durch die Fällung einzelner Bäume und den Verlust geringwertiger Biotope gehen potenzielle Lebensräume verloren. Von insgesamt 22 festgestellten Höhlenbäumen werden jedoch lediglich vier entfernt, sodass ausreichend Ausweichquartiere bestehen. Die Baumfällungen erfolgen außerhalb sensibler Zeiten und werden durch eine ökologische Baubegleitung begleitet, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind daher nicht erheblich.

Fläche

Durch das Vorhaben werden etwa 5.000 m² dauerhaft neu versiegelt. Die Inanspruchnahme erfolgt jedoch unmittelbar angrenzend an bereits versiegelte und anthropogen vorbelastete Flächen. Aufgrund dieser Vorprägung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insgesamt nicht erheblich.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch Gehölzentfernungen, Neuversiegelung, Grabenverrohrung und temporäre Baustellenflächen verändert. Die geplanten straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen mindern die Wirkung langfristig. Aufgrund der linearen Dimension des Vorhabens und der Vorprägung der Flächen sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Boden

Negative Auswirkungen auf den Boden entstehen durch die Neuversiegelung von rund 5.000 m² und den damit verbundenen Verlust natürlicher Bodenfunktionen. Da es sich um ein straßenbegleitendes Vorhaben mit bereits vorbelasteten Böden handelt und die Vorgaben der DIN 18300, DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 eingehalten sowie der Flächenverbrauch minimiert werden, sind die Auswirkungen insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Wasser

Im Einwirkungsbereich liegen die Wasserschutzgebiete Thiene-Plaggenschale und Plaggenschale. Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten, da der Radweg ausschließlich dem Fahrradverkehr dient und hiervon keine Gefährdung ausgeht. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist im Verhältnis zur Größe der Wasserschutzgebiete unerheblich. Negative Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind nicht ersichtlich.

Landschaft

Das Vorhaben liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Durch die Baumaßnahme werden nur wenige Gehölze entfernt. Aufgrund der Lage unmittelbar an einer bestehenden Straße sowie des geringen Eingriffs in das Landschaftsbild sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch die Entfernung von zwei Bäumen innerhalb geschützter Baumreihen wird aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und des geringen Umfangs als unerheblich bewertet.

Kulturelles Erbe

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Im Bereich des östlichen Streckenabschnitts verläuft die Trasse in der Nähe eines vorgeschichtlichen Grabhügelfeldes. Um mögliche bislang unbekannte Bodendenkmale zu schützen, werden die Erdarbeiten in diesem Bereich archäologisch begleitet. Sollten während der Bauarbeiten Bodenfunde entdeckt werden, gelten die gesetzlichen Melde- und Sicherungspflichten nach § 14 NDSchG. Aufgrund der vorgesehenen archäologischen Baubegleitung und der Schutzmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ nicht zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 08.07.2026

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Straßen

Die Landrätin

i. A. Uçkan

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

46

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit - Errichtung einer Zuwegung im Windpark Ankum-Druchhorn -

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 5 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) geprüft.

Aktenzeichen:	FD 6-542-00995-2026
Baugrundstück:	Ankum
Gemarkung:	Druchhorn
Flur:	2
Flurstück(e):	83

Bauantrag gem. § 35 BauGB

Errichtung einer Zuwegung zur WEA 6 im Windpark Ankum-Druchhorn

Geplant ist die Errichtung einer Zuwegung zur Windenergieanlage (WEA) 6 im Windpark Ankum-Druchhorn in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Druchhorn, Flur 2, Flurstück 83. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich. Das Vorhaben liegt innerhalb des Windvorranggebietes.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 5 NUVPG war eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Gem. § 7 Abs. 1 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erhebli-

chen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gem. Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, § 2 Abs. 1 UVPG, können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten. Durch die Errichtung der Zuwegung zur WEA 6 im Windpark Druchhorn werden sich die Emissionen nicht relevant erhöhen. Wohnbebauungen sind im näheren Umfeld nur untergeordnet vorhanden.

Durch das Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Es kommt zwar zum Verlust von potenziellem Lebensraum durch Gehölzverlust und Versiegelung/Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen. Die zu entfernenden Gehölze weisen aber keine hervorragende Eignung durch vorhandene Höhlen auf und gleichzeitig bleiben genügend Bäume vorhanden, um hier ein Ausweichquartier zu garantieren. Darüber hinaus werden die Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt bzw. im Vorfeld durch eine ökologische Baubegleitung freigegeben, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der Eingriff ist lokal auf das Flurstück 83 (Gesamtfläche 70.527 m²) begrenzt. Es kommt zu einer zusätzlichen Versiegelung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen). Der Einfluss auf die Fläche ist jedoch als marginal einzustufen und es werden keine hochwertigen Biotope/Flächen beeinflusst, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Durch die neue (Teil-)versiegelung der Fläche gehen die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren. Negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind möglich. Durch Beachtung der DIN-Norm 19639 werden die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Schutzgut Boden wirksam vermindert, sodass das Vorhaben als nicht erheblich gewertet werden kann.

Aufgrund der Kleinflächigkeit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie dem Einsatz von ordnungsgemäß gewarteten Maschinen ist keine Grundwassergefährdung durch austretende Betriebsstoffe zu erwarten. Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft möglich, es bleiben jedoch genügend lineare Strukturen vorhanden, sodass das Landschaftsbild nicht erheblich beeinflusst wird und keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind aufgrund der Eingriffsgröße und Intensität nicht zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile. Die Gehölzreihen werden nicht komplett entfernt, sondern nur vereinzelt werden Bäume entfernt. Die anderen Bäume werden durch Vermeidungsmaßnahmen geschützt und es werden neue Gehölzstrukturen im Nachgang geschaffen.

Besondere Gebiete sind nicht betroffen, weil sie am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind. Der Schutzzweck der Gebiete gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Erhebliche Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten, da die Errichtung einer Zuwegung keine Auswirkungen in die Landschaft hinein hat. Somit gibt es keine Beeinflussung auf die umliegenden Baudenkmale in der Gemarkung Talge.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Die Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 09.07.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Stühlmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

47

Durchführung einer überörtlichen Kommunalprüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof: Finanzstatus unter Einbeziehung des Beteiligungsmanagements

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat bei zehn Kommunen eine überörtliche Kommunalprüfung zum Thema „Finanzstatus unter Einbeziehung des Beteiligungsmanagements“ durchgeführt. Das in der Prüfungsmitteilung vom 22.04.2026 zusammengefasste Ergebnis wurde dem Kreistag des Landkreises Osnabrück am 29.06.2026 bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG) ist die Prüfungsmitteilung öffentlich auszulegen. Die Prüfungsmitteilung liegt in der Zeit vom 03.08.2026 bis zum 11.08.2026 nach vorheriger Terminabsprache (0541/501-2028) im Fachdienst Finanzen und Kommunalaufsicht des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 09.07.2026

Landkreis Osnabrück
Anna Kechsull
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

48

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des

**Landschaftsteiles „Nördlicher Teutoburger Wald -
Wiehengebirge“ (LSG OS 01)
im Landkreis Osnabrück vom 12. Mai 1965,
zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2025
(Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Osnabrück
vom 15. April 2025, S. 100),
im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W.**

vom 29.06.2026

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W. wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 12. Mai 1965 über das Landschaftsschutzgebiet OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ entsprechend der Eintragung in der Detailkarte (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen; entlang von Gewässern jeweils die Böschungsoberkante zuzüglich 20 m der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite des Gewässers.

§ 2

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Gemeinde Hagen a.T.W. während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

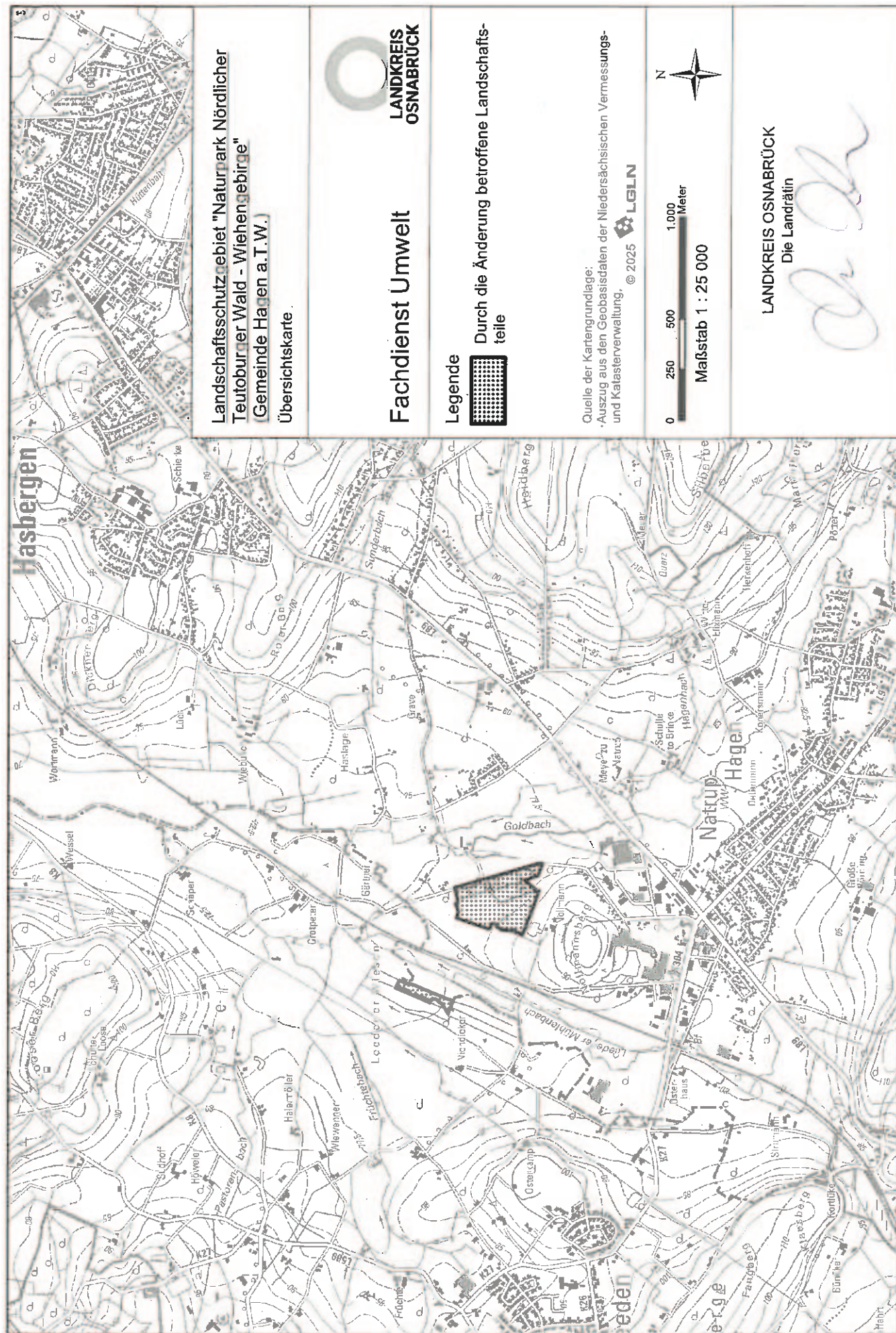
§ 3

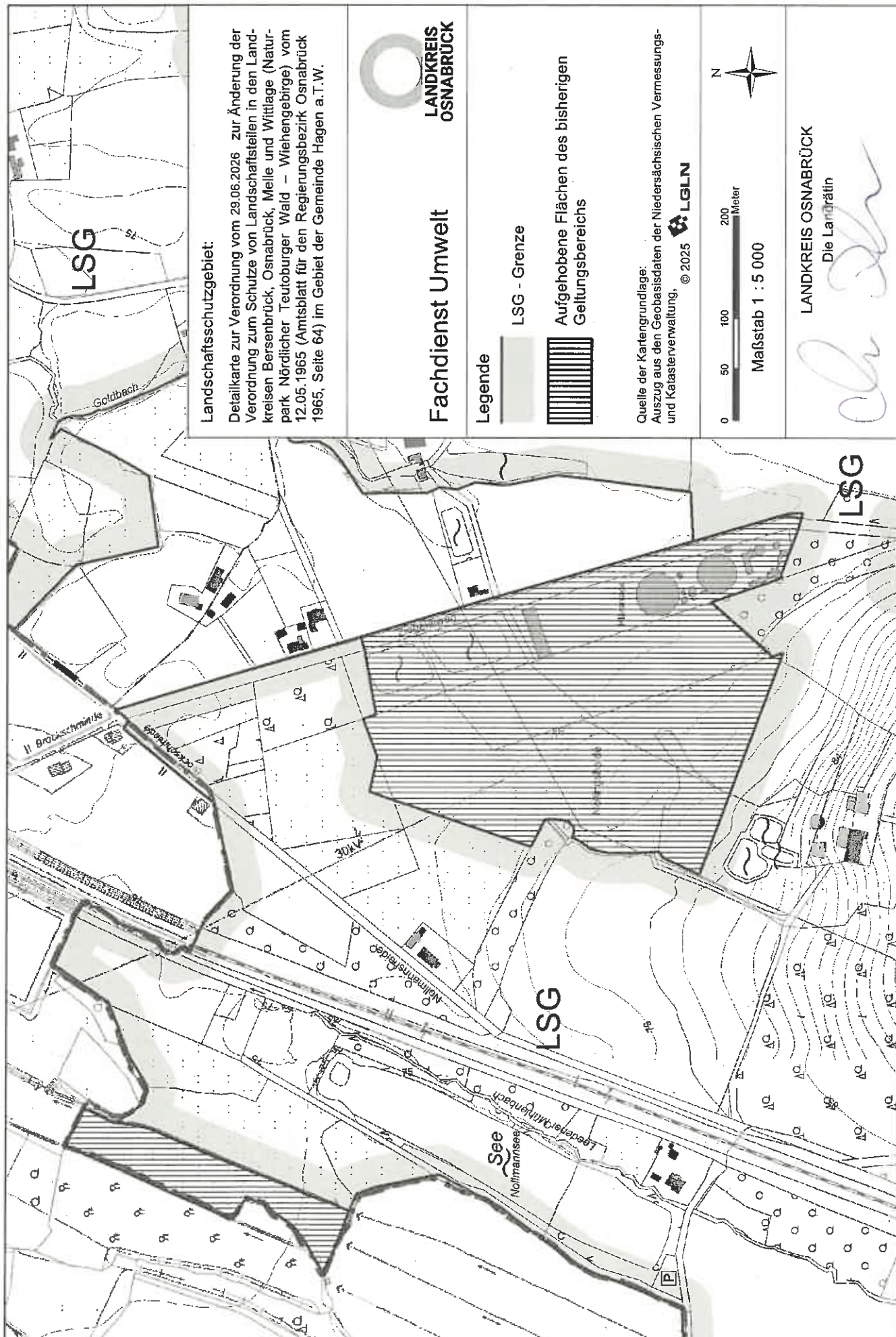
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den

Landkreis Osnabrück
(Landrätin)

Karten Seite 244 + 245





Landschaftsschutzgebiet:

Detailkarte zur Verordnung vom 29.06.2026 zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge) vom 12.05.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück 1965, Seite 64) im Gebiet der Gemeinde Hagen a.T.W.



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Fachdienst Umwelt

Legende

LSG - Grenze



Aufgehobene Flächen des bisherigen Geltungsbereichs

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2025



0 50 100 200 Meter
Maßstab 1 : 5 000

LANDKREIS OSNABRÜCK

Die Landrätin

[Signature]

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Entscheidung zur Entnahme
von Grundwasser aus den Brunnen 9, 11 und 12
der The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, eine Erlaubnis im förmlichen Verfahren erteilt:

Die The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG hat die Erlaubnis nach §§ 8 – 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, Grundwasser in einer Gesamtmenge von bis zu 750.000 m³/Jahr zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser dient als Brauchwasser zur Versorgung ihres Betriebes. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 03.07.2026 erteilt und beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den Brunnen 9, 11 und 12 der The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG in den angegebenen Mengen zutage zu fördern, mittels Rohrleitungen abzuleiten und als Brauchwasser zur Versorgung ihres Betriebes in Trinkwasserqualität zu verwenden.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199), ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen:

Verfügender Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis:

Der The Family Butchers Nortrup GmbH & Co. KG wird gemäß §§ 8 bis 10 WHG die Befugnis erteilt, Grundwasser aus den nachstehend genannten drei Brunnen in den angegebenen Mengen zutage zu fördern, mittels Rohrleitungen abzuleiten und als Brauchwasser zur Versorgung ihres Betriebes in Trinkwasserqualität zu verwenden:

Brunnen 9: Gemarkung Nortrup, Flur 10, Flurstück 111/1 in einer Menge von bis zu 80 m³/h, 1.800 m³/d und 150.000 m³/a

Brunnen 11: Gemarkung Nortrup, Flur 10, Flurstück 97/5 in einer Menge von bis zu 80 m³/h, 1.800 m³/d und 300.000 m³/a

Brunnen 12: Gemarkung Nortrup, Flur 10, Flurstück 101/7 in einer Menge von bis zu 80 m³/h, 1.800 m³/d und 300.000 m³/a

Die Gesamtfördermenge aus den zuvor genannten drei Brunnen darf jedoch eine Menge von

240 m³/h
5.400 m³/d
750.000 m³/a

nicht überschreiten.

Die Erlaubnis wird für die Dauer von 25 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Erlaubnisbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden (§ 70 VwVfG).

Die Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPg enthalten.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Erlaubnisbescheides und der Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 12.08.2026 bis einschließlich 25.08.2026 in den folgenden Behörden während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Samtgemeinde Artland, Markt 2, 49610 Quakenbrück, Zimmer 210
- Gemeinde Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup
- Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, Fachdienst III
- Gemeinde Kettenkamp, Hauptstraße 11, 49577 Kettenkamp
- Landkreis Osnabrück, Iburger Straße 225, 49082 Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Außenstelle Iburger Straße

Entsprechende Termine zu einer Einsichtnahme sind mit den Kommunen vorher abzustimmen. Die Antragsunterlagen sowie eine Ausfertigung des vollständigen Erlaubnisbescheides sind während dieses Zeitraumes ebenfalls auf der Homepage folgender Kommunen:

- Samtgemeinde Artland,
www.artland.de/leben-bei-uns/aktuelle-meldungen/bekanntmachungen/
- Gemeinde Nortrup,
www.artland.de/leben-bei-uns/aktuelle-meldungen/bekanntmachungen/
- Samtgemeinde Bersenbrück,
www.sgbsb.de/bekanntmachungen/
- Gemeinde Kettenkamp,
<https://sgbsb.de/bekanntmachungskategorie/kettenkamp/>
- Landkreis Osnabrück,
www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen

sowie auf der Internetseite des niedersächsischen UVP-Portals

<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>

im Internet abrufbar.

Osnabrück, 13.07.2026

Landkreis Osnabrück

AZ: FD7-2021-0112

(Siegel)

Die Landrätin
- Fachdienst Umwelt -
i. A. S. Linnstädt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

50

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
Änderung der Tierhaltung in Ostercappeln; Az. 867-26**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geprüft.

Aktenzeichen: 11-osc-00867-26
Antragsteller: Meyer & Meyer GbR
Baugrundstück: 49179 Ostercappeln, Vor dem Bruche 1
Gemarkung: Schwagstorf
Flur: 16
Flurstück(e): 35/4

**Änderungsgenehmigung gem. § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG);
Neubau eines Sauenstalles**

Die Meyer & Meyer GbR plant den Neubau eines Sauenstalles (Betriebseinheit [BE] 11) in der Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Schwagstorf, Flur 16, Flurstück 35/4. Der beantragte Sauenstall soll mit einer Abluftreinigungsanlage (RIMU-Abluftwäscher) ausgestattet werden. Die bestehenden Sauenställe werden zu Ferkelaufzuchtställen umgebaut (BE 2 und BE 3). Insgesamt wird die Sauen- und Ferkelhaltung erhöht, während die Stallplätze im Mastschweinestall (BE 8) reduziert werden. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Daher war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit und Klima und Luft können erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der vorgesehenen emissionsmindernden Maßnahmen (Abluftreinigungsanlage) ausgeschlossen werden, da keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten sind. Zwar wird der Tierbestand in der Sauen- und Ferkelhaltung erhöht, gleichzeitig jedoch in der Mastschweinehaltung reduziert.

Auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Fläche sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Durch die unmittelbare Nähe zur bestehenden Hofstelle, den Rückgang der Stickstoffeinträge, die

Eingrünung des Gebäudes, die Nutzung und Anbindung vorhandener Verkehrsflächen sowie die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden Auswirkungen wirksam vermeiden oder ausgleichen. Der Flächenverbrauch wird dabei auf ein Mindestmaß reduziert.

Ebenso können erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden. Durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik im Immissionsschutz und Gewässerschutz werden Beeinträchtigungen vermieden. Zudem kann anfallendes Niederschlagswasser schadlos versickern, wodurch die Auswirkungen der Flächenversiegelung auf das Grundwasser reduziert werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ebenfalls ausgeschlossen werden, da weder Baudenkmale betroffen sind noch Bodenfunde zu erwarten sind.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2026

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kuhnert

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

51

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
Änderung einer Biogasanlage in Bohmte, Az. 7360-24**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen: 11-boh-07360-24
Baugrundstück: Bohmte, Herringhauser Str. 28
Gemarkung: Welplage Welplage Welplage
Flur: 5 5 5
Flurstück(e): 10/12 6/4 9

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

Erweiterung der Biogasanlage: Ausweitung der Rohgasproduktion auf 4,6 Mio Nm³ (§ 246 d BauGB), Aufstellung eines Feststoffeintrages, Installation eines Separators und eines Gärproduktrockners

Die Antragstellerin plant die Ausweitung der Rohgasproduktion auf 4,6 Mio Nm³, die Aufstellung eines Feststoffeintrages, die Installation eines Separators sowie eines Gärprodukt-

trockners in Bohmte, Gemarkung Welplage, Flur 5, Flurstücke 10/12, 6/4 und 9. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Eine Betroffenheit für Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden. In einer Entfernung von ca. 300 m zum Vorhaben befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Königstannen“ (LSG OS 35). Da die beantragten Änderungen auf dem bestehenden Betriebsgelände vorgenommen werden, wird keine wesentliche Änderung des Landschaftsbildes erwirkt. Eine potentielle Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Auch für Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. In der näheren Umgebung befindet sich in ca. 200 m Entfernung östlich des Vorhabens das Überschwemmungsgebiet „Strothbach - Strothkanal“ sowie in einer Entfernung von ca. 380 m dahintergelegen das Überschwemmungsgebiet „Hunte“. Aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb der Überschwemmungsgebiete entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

in der Gemeinde Berge

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung vom 24.06.2026 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Berge entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

- 1.) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- 2.) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- 3.) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- 4.) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- 5.) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- 1.) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von

- a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m
- wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;

2. Straßen, Wege und Plätze und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken im Baugebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von

- a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
- b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
- c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,

wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;

3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;

4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;

5. Sammelstraßen (§127 Abs.2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;

6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;

7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.

8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

2.) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

3.) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

4.) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

5.) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

6.) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

7.) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

1.) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für Erschließungsanlagen benötigten Grundfläche; dazu gehören auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. für die Freilegung,
3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
6. für die Gehwege,
7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
15. der Fremdfinanzierung,
16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind,
17. der Beauftragten Dritter mit der Planung und Bauleitplanung,
18. Verwaltungskosten der Gemeinde, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind und von Mitarbeitern der Gemeinde erbrachte Werk- und Dienstleistungen für beitragsfähige Maßnahmen

2.) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

3.) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

4.) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5
Art der Ermittlung des beitragsfähigen
Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen
Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H..

§ 7
Verteilung des beitragsfähigen
Erschließungsaufwandes

- 1.) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlungen durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- 2.) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6. fallen
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8
Nutzungsfaktoren

- 1.) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendet 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- 2.) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25
- 3.) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. Die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie-, und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 aufgerundet wird;
 - c. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassezahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassezahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 aufgerundet wird;
 - d. auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung oh-

ne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

- g. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassezahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a-c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassezahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- 4.) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht,
 1. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 11 BauNVO liegt.
 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- 5.) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- 1.) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2, Nr. 1 und 3 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

- 2.) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 60% in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.

- 3.) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

1. Für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.

Die Regelung nach Abs. 2 gilt ferner nicht, wenn das Grundstück durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen wird, von denen nur eine Erschließungsanlage voll in der Baulast der Gemeinde steht.

- 4.) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 60 % in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege so-

wie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind und
4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Leitungen betriebsfertig hergestellt sind,
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

1. die Parkflächen in der Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- 1.) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- 2.) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- 3.) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gem. § 2 Ziff. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- 1.) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlich endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- 2.) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch, wenn der Vorausleistende nicht beitragsfähig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- 1.) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- 2.) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- 3.) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 16. November 1987 i.d.F. der III. Änderungssatzung vom 17.10.2001 außer Kraft.

Berge, den 30.06.2026

(Siegel)

Gemeinde Berge
Gappel
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

143

Satzung

**über die Erhebung von Beiträgen
nach §§ 6 und 6b NKAG
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Berge
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) und des § 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung vom 24.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Berge – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,

- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
 6. der Fremdfinanzierung;
 7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
 9. Für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.
- (3) Die Gemeinde informiert die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrslage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt von dem Gesamtaufwand vorab einen Anteil von 25 v. H.. Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.,

2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.,

b) für kombinierte Rad- und Gehwege 40 v.H.,

c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen 40 v.H.,

d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v.H.,

e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.,

f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H..

3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,

a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.,

b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v.H.,

c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.,

d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v.H.,

e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.,

4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG

a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 25 v.H.,

b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 60 v.H.,

c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen 70 v.H.,

5. bei Fußgängerzonen 30 v.H..

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts

anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergeben den Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Ab-

stand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl bis 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a– c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren
Wasserflächen 0,0167,
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Garten-
land 0,0333,
cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)
1,0,

was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbstständige Photovoltaikanlagen befinden,

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung 0,5,

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),

- e) auf ihren außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5

- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),

- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

- cc) ohne Bebauung 1,0

für die Restfläche gilt lit. a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Bau-
maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneue-
rung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneue-
rung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneue-
rung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneue-
rung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ih-
nen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneue-
rung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Ein-
richtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneue-
rung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen
Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneue-
rung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneue-
rung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9 Vorteilsbemessung in Sonderfällen

Für Grundstücke, die von mehr als einer öffentlichen Einrichtung im Sinne § 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit 60 % anzusetzen. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von § 5 gewerblich genutzt werden und für Grundstücke im Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sonderge-
bieten. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der bei-
tragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Bei-
tragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frü-
hestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 600,00 € betragen. Die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird mit 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (4) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann

den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrags fällig.

- (5) Die Befugnis, Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

Berge, den 30.06.2026

(Siegel) **Gemeinde Berge**
Gappel
Bürgermeister

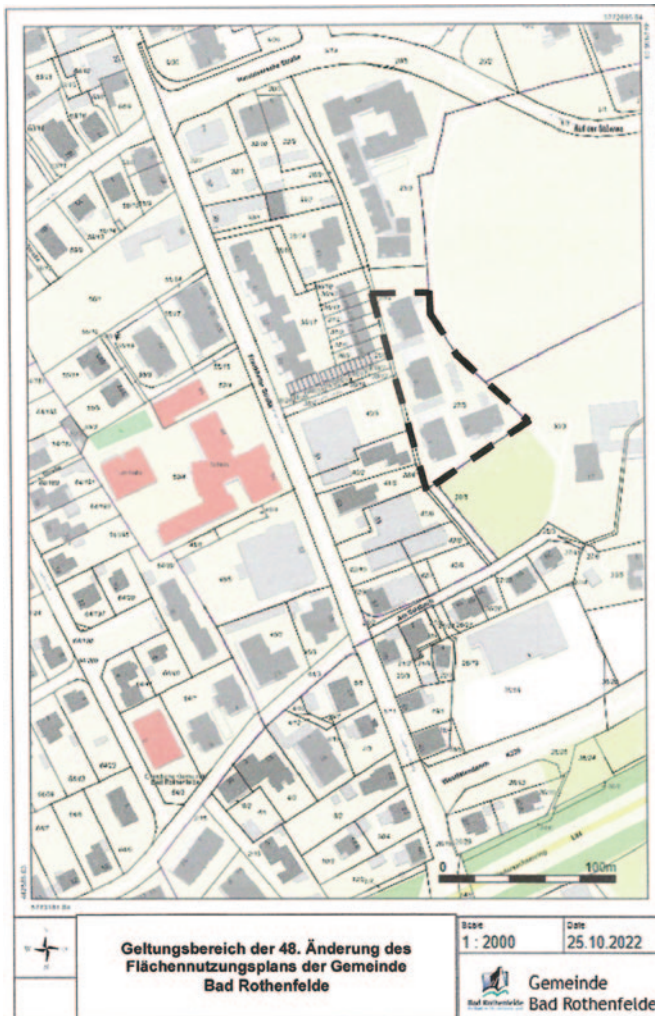
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

144

Bekanntmachung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Rothenfelde

Die vom Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 06.03.2025 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, ist dem Landkreis Osnabrück nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 24.06.2026 (Az.: 6.3-06-48-2026) die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Dachgeschoss im Westeckbau, Zimmer 23, zu den Öffnungszeiten (Mo. - Fr.: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo. von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Do. von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Rothenfelde tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ nach § 6 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Bad Rothenfelde, den 01.07.2026

Gemeinde Bad Rothenfelde

Der Bürgermeister

Rehkämper

(Siegel)

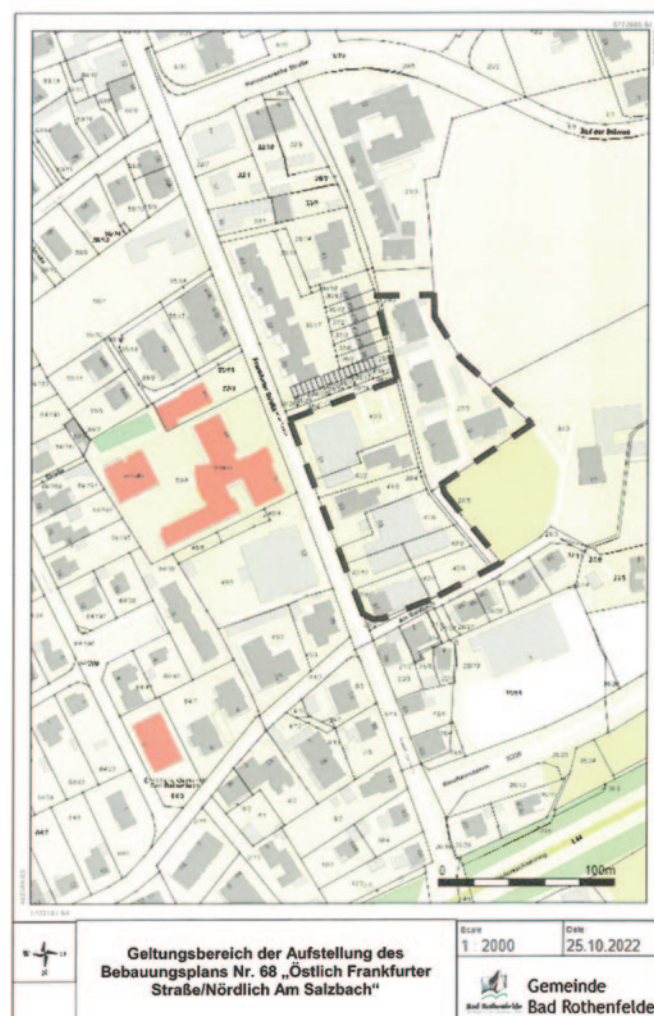
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

145

**Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses
zum Bebauungsplan Nr. 68
„Östlich Frankfurter Straße/Nördlich Am Salzbach“
der Gemeinde Bad Rothenfelde
mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 06.03.2025 nach Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan Nr. 68 „Östlich der Frankfurter Straße/Nördlich Am Salzbach“ bestehend aus der Planzeichnung mit den örtlichen Bauvorschriften und der Planbegründung samt Umweltbericht, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 68 „Östlich der Frankfurter Straße/Nördlich Am Salzbach“ mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Bebauungsplan Nr. 68 „Östlich der Frankfurter Straße/Nördlich Am Salzbach“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung samt Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Dachgeschoss im Westeckbau, Zimmer 23, zu den Öffnungszeiten (Mo. - Fr.: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo. von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Do. von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 68 „Östlich der Frankfurter Straße/Nördlich Am Salzbach“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Bad Rothenfelde, den 01.07.2026

Der Bürgermeister
Rehkämper

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

146

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Menslage über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Gemeinde Menslage hat in seiner Sitzung am 15.06.2026 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2023 gem. § 129 I Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 7 I NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Der Rat der Gemeinde Menslage hat nach § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 VI Satz 2 NKomVG beschlossen, den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2023 i.H.v. 707.343,75 € der ordentlichen Überschussrücklage zuzuführen. Ebenfalls wird der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2023 i.H.v. 2.359,10 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Die Überschussrücklagen sollen zum Haushaltsausgleich künftiger Jahre verwendet werden.

Der Jahresabschluss mit den Rechenschaftsberichten sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 03.08.2026 bis 14.08.2026 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude; Hauptstr. 14, 49637 Menslage, öffentlich aus.

Menslage, den 9. Juli 2026

Gemeinde Menslage
Die Bürgermeisterin
Doris Schmidt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

147

Satzung der Gemeinde Gehrde über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Gehrde in seiner Sitzung am 20.05.2026 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wer ehrenamtlich für die Gemeinde oder als Ratsherr tätig ist, erhält nach näherer Bestimmung dieser Satzung Ersatz für Auslagen, Verdienstausschlag oder Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen wird.

§ 2 Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung
 - Bürgermeister als Ratsvorsitzender 455,00 €
 - Bürgermeister als Verwaltungsleiter 150,00 €.
- (2) Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180,00 Euro.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 102,00 Euro.
- (4) Vertritt ein Stellvertreter den Bürgermeister während dessen Verhinderung länger als einen Kalendermonat, so erhält er nach Ablauf eines Monats eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten (§ 7) in gleicher Höhe wie der Bür-

germeister. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung und der Fahrtkosten nach § 7.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen umfassen die Abgeltung der Auslagen, die dem Mandatsträger unmittelbar aus der Wahrnehmung des Mandats erwachsen.
- (6) Neben den Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 werden zusätzlich die für alle Ratsherren geltenden Entschädigungen gezahlt, jedoch kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkosten nach § 3.

§ 3 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rates (Sitzungsgeld)

- (1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 55 NKomVG an die nicht dem Verwaltungsausschuss angehörenden Mitglieder des Rates werden ausschließlich als Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Sitzungsgeld wird für jede Rats- und Ausschusssitzung in Höhe von 34,00 Euro gezahlt. Außerdem werden nach den Bestimmungen dieser Satzung Verdienstausschlag, Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten ersetzt. Die Fahrtkosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 34,00 €. Das gilt im Vertretungsfall entsprechend für die Vertreter.
- (4) Für Sitzungen, die an einem anderen Tag fortgesetzt werden, werden für die Fortsetzung ebenfalls die Zahlungen nach Abs. 2 geleistet. Bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird für jede Sitzung ein volles Sitzungsgeld gezahlt. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Als Sitzungsgeld wird, bezogen auf alle Mitglieder der Vertretung und das Haushaltsjahr, durchschnittlich höchstens der ausschließliche Monatsbetrag von 120,00 Euro gezahlt.

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Der Verdienstausschlag ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbstständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbstständigen Tätigen).
- (2) Die Mitglieder des Rates haben Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausschlages. Erstattungsfähig ist der Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 14,40 Euro je Stunde.

§ 5 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Die Ratsherren und die Mitglieder der Ausschüsse, welche nicht dem Rat angehören, die infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Kinderbetreuung.

- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Mandatsträger, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht nur, wenn die Kinder nicht anderweitig, z.B. durch weitere Familienmitglieder, betreut werden.
- (3) Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden mit einem Betrag in Höhe von pauschal 14,40 € je Stunde erstattet.
- (4) Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung fallen nur für Fraktionssitzungen, Ausschusssitzungen, Ratssitzungen und Sitzungen von Aufsichtsräten von Unternehmen, an denen die Gemeinde Gehrde beteiligt ist, an.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen

Bei einer von einem Ratsherrn außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Dies gilt auch für den Rat nicht angehörende Ausschussmitglieder. Reisekostenzahlungen schließen die Gewährung von Sitzungsgeldern und Auslagen aus. Der § 5 des Bundesreisekostengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Fahrtkosten

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 236,00 Euro für Fahrten innerhalb der Gemeinde Gehrde und der Samtgemeinde Bersenbrück.
- (2) Der stellv. Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 28,00 Euro für Fahrten innerhalb der Gemeinde Gehrde und der Samtgemeinde Bersenbrück.

§ 8 Entschädigung beim Ruhen des Mandats und bei sonstigen Unterbrechungen der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Die Entschädigungsansprüche nach den §§ 1-8 entfallen für die Dauer des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit aus anderen Gründen länger als drei Monate nicht ausgeübt, so entfallen die Zahlungen nach den Vorschriften dieser Satzung für die darüberhinausgehende Zeit.

§ 9 Ehrenbeamte

- (1) Der Allgemeine Vertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung (inklusive Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde Gehrde) von 156,00 Euro.
- (2) Die Fahrtkosten des Allgemeinen Vertreters für Fahrten außerhalb der Gemeinde Gehrde werden nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 10 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Sonstige Auslagenersatzansprüche

Die in den §§ 1 bis 11 genannten Auslagenersatzansprüche sind abschließend. Sonstige Auslagenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gehrde über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschüttung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger vom 27.03.2017 außer Kraft.

Gemeinde Gehrde, den 21.05.2026

Bürgermeisterin
Elke Hölscher-Uchtmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

148

Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 sowie des Lageberichts 2025 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, hat mit Datum vom 14. April 2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 28.04.2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 03.06.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 in der Form fest, wie er im Bericht der Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH in der Fassung vom 14.04.2026 dargestellt ist.

2. Der Lagebericht 2025 wird festgestellt.

3. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2025 i. H. von 232.523,52 € wurde gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages § 8 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 4 verwendet und den Kapitalkonten der Gesellschafter gutgeschrieben. Der Jahresüberschuss 2025 i. H. von 232.523,52 € wird gemäß den Regelungen in § 8 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt in Abstimmung mit der finanzierenden Bank per 04.06.2026.

4. Die Ausschüttung des bislang einbehaltenen Restbetrages des Jahresüberschusses 2024 in Höhe von 162.333,29 € wird zunächst zurückgestellt, um die finanzielle Stabilität des Unternehmens zu sichern. Hintergrund hierfür ist die weiterhin angespannte Ertragssituation aufgrund eines erneut mäßigen Windaufkommens zu Beginn des Geschäftsjahres 2026 sowie das daraus resultierende Risiko unzureichender Liquiditätsreserven. Über die Ausschüttung des verbleibenden Restbetrages des Jahresüberschusses 2024 wird im November 2026 entschieden. Voraussetzung für eine Ausschüttung ist, dass zu diesem Zeitpunkt ausreichend Liquidität vorhanden ist. Die Gesellschafter werden hierzu einen gesonderten Umlaufbeschluss über die Höhe sowie den Zeitpunkt der Ausschüttung fassen.

5. Der Komplementärin Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Sascha Leisner, wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG für das Jahr 2025, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 03.08. – 11.08.2026 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 15.07.2026

Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG
Sascha Leisner
Geschäftsführer der Windpark Gehrde LKOS-14
Verwaltungs GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

149

Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 sowie des Lageberichts 2025 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

schaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, hat mit Datum vom 14. April 2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 28.04.2026

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück i. A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Gehrde Verwaltungs GmbH hat in ihrer Sitzung am 03.06.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 in der Form fest, wie er im Bericht der Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH in der Fassung vom 14.04.2026 dargestellt ist.
2. Der Lagebericht 2025 wird festgestellt.
3. Der im Geschäftsjahr 2025 erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 312,92 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem Geschäftsführer der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH, Herrn Sascha Leisner, wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH für das Jahr 2025, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 03.08. – 11.08.2026 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 15.07.2026

Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH Sascha Leisner Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

150

Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Wöstenwind GmbH & Co. KG

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 sowie des

Lageberichts 2025 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, hat mit Datum vom 22. April 2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 18.05.2026

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück i. A. Annegret Lülß

Die Gesellschafterversammlung der Wöstenwind GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 03.06.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 in der Form fest, wie er im Bericht der Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH dargestellt ist.
2. Der Lagebericht 2025 wird festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss für das Jahr 2025 in Höhe von 282.720,09 € wird gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages § 15 Abs. 15.6 i.V.m. § 6 Abs. 6.3 den Kapitalkonten der Gesellschafter gutgeschrieben. Gemäß § 15 Abs. 15.6 und 15.7 des Gesellschaftsvertrages dürfen Gesellschafter nach Feststellung des Jahresabschlusses die Gewinnanteile entnehmen. Vorbehaltlich der Zustimmung der DZ Bank wird der Jahresüberschuss für das Jahr 2025 wie folgt ausgeschüttet:

Jahresüberschuss 2025	282.720,09 €
abzgl. Vorabausschüttung vom 02.07.2025	<u>-263.482,00 €</u>

Restgewinnausschüttung 2025 (gerundet)	19.238,00 €
--	-------------

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage schlägt die Geschäftsführung vor, zusätzlich eine Vorabausschüttung auf den Gewinn des Kalenderjahres 2026 in Höhe von 280.762 € vorzunehmen. Diese erfolgt ebenfalls vorbehaltlich der Zustimmung der finanzierenden Bank. Die aufgeführten Ausschüttungen von insgesamt 300.000 € erfolgen unverzüglich nach der Genehmigung durch die DZ Bank.

4. Der Komplementärin Wöstenwind Verwaltungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Sascha Leisner und Herr Stefan Thebing, wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Wöstenwind GmbH & Co. KG für das Jahr 2025, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des

Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 03.08. – 11.08.2026 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 15.07.2026

Wöstenwind GmbH & Co. KG
Sascha Leisner und Stefan Thebing
Geschäftsführer der Wöstenwind Verwaltungs GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

151

**Satzung
der Stadt Bramsche
über die Anordnung einer Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes Nr. 93, 2. Änderung
„Gewerbegebiet Lappenstuhl“**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 93, 2. Änderung „Gewerbegebiet Lappenstuhl“ wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bramsche.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen

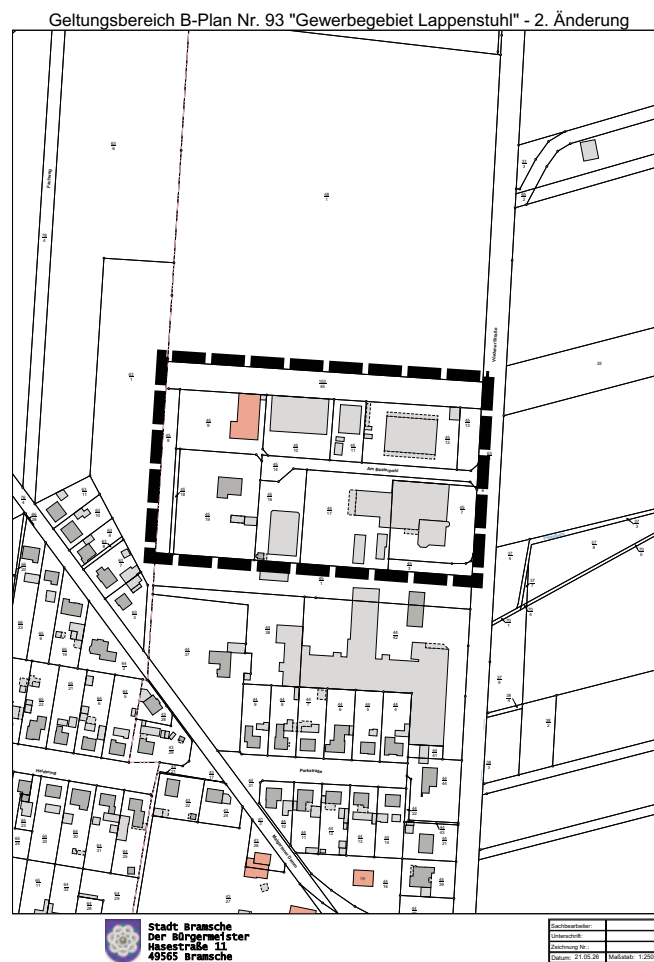
die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 93, 2. Änderung „Gewerbegebiet Lappenstuhl“ in Kraft tritt, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Bramsche, den 07. Juli 2026

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
Pahlmann



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

152

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Wallenhorst
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wallen-

horst in der Sitzung am 30.06.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wallenhorst, den 10.07.2026

Gemeinde Wallenhorst
Steinkamp
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 09.07.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.08.2026 bis zum 12.08.2026 im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Zimmer 2.31 zu folgenden Öffnungszeiten: Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr; Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wallenhorst, den 10.07.2026

(Siegel) **Gemeinde Wallenhorst**
Steinkamp
Bürgermeister

153

Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald

Der Jahresabschluss 2024 sowie der Rechenschaftsbericht der Gemeindewerke Hilter a.T.W. wurden durch die Intecon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 30. Januar 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 33 II EigBetrVO erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHKVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO:

- Die Anlagenübersicht wird nicht vollständig abgebildet
- Das verbindliche Muster zur Rückstellungsübersicht wird nicht eingehalten.“

Osnabrück, 19. März 2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
(Siegel) i. A. Lülß

Der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juni 2026 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Hilter a.T.W. für das Wirtschaftsjahr 2024 werden festgestellt.“

„Dem Bürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 129 I NKomVG Entlastung erteilt.“

„Die Ergebnisverwendung (+ 127.894,35 €) wird wie folgt beschlossen:

1. Ordentliches Jahresergebnis

Der ordentliche Jahresüberschuss 2024 i.H.v. **124.395,35 €** wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.“

2. Außerordentliches Jahresergebnis

Der außerordentliche Jahresüberschuss 2024 i.H.v. **3.499,00 €** wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.“

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO-) vom 25.07.2018 in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 129 II, 157 und 156 IV NKomVG in der jeweils gültigen Fassung werden der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2024 und der Feststellungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 03. August 2026 bis 12. August 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus, Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 108/109, von montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 - 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus.

Hilter a.T.W., den 26. Juni 2026

(Siegel) **Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald**
Schewski
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

154

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Mühlenbach“, 5. Änderung und Erweiterung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB der Gemeinde Ostercappeln

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2026 den Bebauungsplan Nr. 13 „Am Mühlenbach“, 5. Änderung und Erweiterung mit planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über gestalterische Festsetzungen nebst Begründung mit zugehörigen Anlagen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bauleitplanung wurde als Bebauungsplanänderung und -erweiterung der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend, wonach von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einem Umweltbericht abgesehen wird.

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich hat eine Größe von 6.764 qm und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch das Grundstück „Hunteburger Straße 22“, im Westen durch das Grundstück „Am Sportplatz 10“, im Süden durch die Grundstücke „Am Sportplatz 4, 6A und 8“ sowie im Osten durch die „Hunteburger Straße“ (Landesstraße 79). Von der Bauleitplanung werden die Grundstücke Gemarkung Venne, Flur 22, Flurstücke 188/1 und 54/23 tangiert.

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Gegenstand der Änderungs- und Erweiterungsplanung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen. Für den östlichen Bereich des Plangebietes war bisher ein Mischgebiet festgesetzt. Der westliche Teil des Plangebietes war bisher nicht von einem Bebauungsplan erfasst.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Am Mühlenbach“, 5. Änderung und Erweiterung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem umweltplanerischen Fachbeitrag, der wasserwirtschaftlichen Vorplanung und der schalltechnischen Beurteilung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

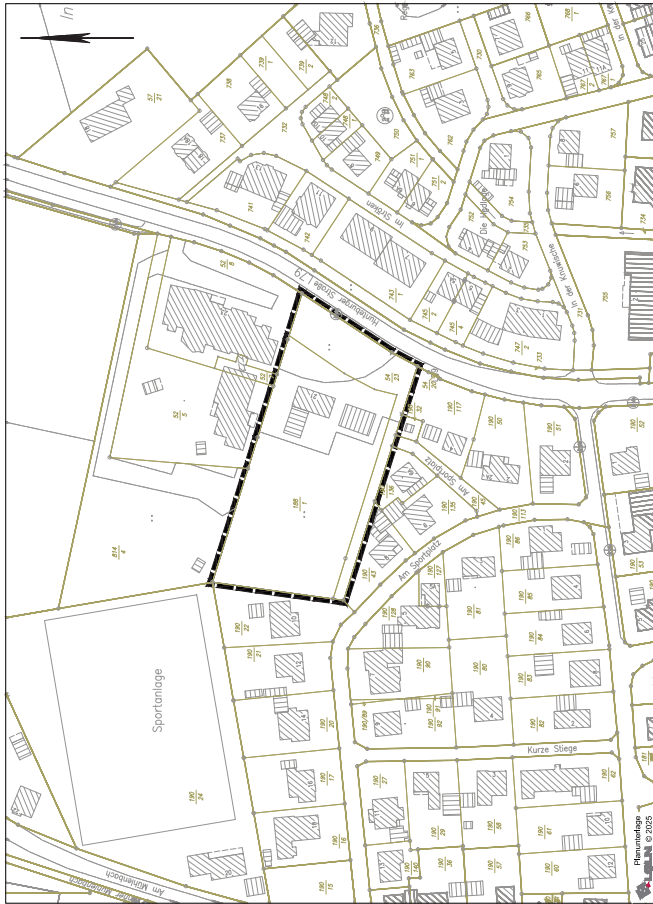
Der Bebauungsplan Nr. 13 „Am Mühlenbach“, 5. Änderung und Erweiterung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem umweltplanerischen Fachbeitrag, der wasserwirtschaftlichen Vorplanung und der schalltechnischen Beurteilung liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, Zimmer 2.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ostercappeln www.ostercappeln.de unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Bebauungspläne – rechtskräftig eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Ostercappeln, 16.07.2026

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026

155

Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Niedersachsenpark GmbH

Für das Geschäftsjahr 2025 sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Niedersachsenpark GmbH und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein + Partner GmbH gemäß § 30 der

Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 30.04.2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat mit Datum vom 11.06.2026 schriftlich erklärt, dass keine ergänzenden Bemerkungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBe-trVO erforderlich sind.

Die Gesellschafterversammlung der Niedersachsenpark GmbH hat in ihrer Sitzung am 21.05.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wird mit einer in Aktiva und Passiva gleichlautenden Bilanzsumme von 14.232.419,38 € und einen Jahresüberschuss von 83.321,09 € festgestellt.

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 wird festgestellt. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 83.321,09 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Niedersachsenpark GmbH sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück nach § 34 Abs 1 Satz 3 EigBe-trVO vom 11.06.2026 liegen in der Zeit vom 14.09.2026 bis zum 25.09.2026 während der Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der Niedersachsenpark GmbH, Braunschweiger Straße 15, 49434 Neuenkirchen-Vörden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05493-54920 wird gebeten.

Neuenkirchen-Vörden, den 30. Juni 2026

Geschäftsführer
Uwe Schumacher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2026